

Geschäftsordnung

für die gesetzlichen Organe und die übrigen Gremien des

SPECTARIS

Deutscher Industrieverband für

Optik, Photonik, Analysen- und Medizintechnik e.V.

- nachfolgend auch kurz „Industrieverband SPECTARIS“ genannt –

Richtlinie für die verbandsinterne Zusammenarbeit und die daraus folgenden Abläufe, Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse

6. Dezember 2022

A.

Allgemeiner Teil

I. Abschnitt:

1. Diese Geschäftsordnung ersetzt alle in der Vergangenheit entstandenen Regelungen der Verbandsarbeit und ihrer Gremien, die nicht Teil der SPECTARIS Vereinssatzung (nachfolgend auch kurz „Satzung“ genannt) sind.
2. Gremien sind in diesem Zusammenhang alle Zusammenschlüsse von Personen, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben formiert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei zugleich um die gesetzlichen Organe des Verbandes - Mitgliederversammlung nach § 32 BGB sowie Vorstand im Sinne von § 26 BGB - handelt.
3. Gremien, die bereits durch die Satzung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen nach Recht und Gesetz eine erhebliche Regelungstiefe erfahren haben, z.B.
 - Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung),
 - Vorstand nebst Vorsitzenden (§§ 9 und 10 der Satzung),
 - Geschäftsführung/Besondere Vertreter (§ 9 Abs. 6 und § 11 der Satzung),

werden in dieser Geschäftsordnung nur flankierend behandelt. Denn der Schwerpunkt dieser Geschäftsordnung soll im Rahmen der Möglichkeiten, welche die Satzung eröffnet, die Gremien adressieren, die in der Satzung keine vertiefte Berücksichtigung gefunden, sich jedoch im Laufe der Verbandsarbeit mit erheblicher Praxisrelevanz herausgebildet haben; dabei handelt es sich insbesondere um folgende Gremien:

- Landesgruppen (§ 12 der Satzung),
- Fachverbände (§ 13 der Satzung),
- Arbeitsausschüsse (§ 14 der Satzung),

- Fachgruppen,
- Arbeitsgruppen,
- Informationsforen,
- Lenkungskreise sowie
- Externe Kooperationen.

II. Abschnitt:

Zugang zu und Zusammensetzung der Gremien

1. Zugang zu den Verbandsgremien haben ausschließlich alle Mitglieder des Industrieverbands SPECTARIS im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse. Positionen innerhalb der Gremien werden durch Wahl oder anderen Bestimmungsakt besetzt.
2. Ausgewählte externe Gäste, denen stets kein Stimmrecht zusteht, sowie potenzielle Mitglieder, die sich ein Bild von der Verbandsarbeit machen wollen (und denen bis zum Erwerb der stimmberechtigten Mitgliedschaft auch kein Stimmrecht zusteht), können zu den Gremien zugelassen werden, wobei auf vertrauliche Teilnahme zu achten ist. Aus einer einmaligen oder mehrmaligen Zulassung können keine Rechte für die Zukunft hergeleitet werden.
3. Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt, entspricht die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung der Anzahl der Stimmen des Mitglieds bzw. seiner Entsandten bei anderen Beschlussfassungen (einschließlich der Wahlvorgänge) in den übrigen Gremien des Verbandes.

Ausgenommen davon ist der Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS; seinen Vorstandsmitgliedern steht dort die satzungsgemäße Anzahl an Stimmen zu.

4. Soweit Mitglieder (mit Ausnahme der Wahlämter) Beschäftigte oder Personen, die in anderer Art und Weise für sie tätig sind, in die SPECTARIS-Gremien entsenden, können diese Personen durch das jeweilige Mitglied (im Wege der Entsendung anderer) ersetzt werden, soweit sie nicht mehr für das jeweilige Mitglied tätig sind.
5. Der proportionale Anteil von Teilnehmern aus einem Mitgliedsunternehmen ist pro Gremium nicht begrenzt, jedoch sollte der Anteil eines Mitgliedsunternehmens pro Gremium - vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Geschäftsordnung - nicht größer als 20% der durchschnittlichen Gesamtteilnehmerzahl sein.
6. Soweit der Leitung von Landesgruppen, Fachverbänden, Arbeitsausschüssen, Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Informationsforen oder Lenkungskreisen Stellvertreter an die Seite zu stellen sind, werden zur Erhaltung der effektiven Arbeitsfähigkeit nicht mehr als 10 Stellvertreter empfohlen.
7. Die Zusammensetzung der Gremien sollte der Struktur des Verbandes in Bezug auf die Größe, Relevanz und die vertretenen Produktbereiche der Mitgliedsunternehmen entsprechen.
8. Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, Verteiler für die Gremien zu erstellen und zu pflegen.

III. Abschnitt: Einsetzung, Besetzung, Auflösung von Gremien

1. Sämtliche Mitglieder können dem Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS oder der Geschäftsführung Vorschläge zur Bildung von Gremien der Verbandsarbeit unterbreiten. Das Gremium wird durch das satzungsgemäß zuständige Organ gebildet. Nach Bildung eines Gremiums sind die Mitglieder darüber zu informieren.

Zur Bildung von Gremien sind nach der Satzung (i) die Mitgliederversammlung, (ii) der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands sowie die Fachverbände berufen.

Landesgruppen, Fachgruppen (Fachuntergruppen), Arbeitsgruppen, Informationsforen, Regulierungsforen und Lenkungskreise sind satzungsgemäß nicht zur Bildung von Gremien berufen.

Externe Kooperationen können Gremien bilden, soweit dies durch die jeweilige Kooperationsabsprache zugelassen wird.

Das satzungsgemäß für die Bildung eines Gremiums zuständige Organ entscheidet auch über die Auflösung des jeweiligen Gremiums.

2. Bei der Bildung eines Gremiums ist darauf zu achten, dass eine klare Zielsetzung und – falls erforderlich – eine zeitliche Begrenzung bestimmt wird, und das Gremium regelmäßig zumindest Ergebnisberichte gegenüber den relevanten Stellen, insbesondere gegenüber der Geschäftsführung erstattet.
3. Jedes Gremium (mit Ausnahme der gesetzlichen Organe des Verbandes) sollte eine schriftliche Selbstbestimmung vornehmen und diese jährlich aktualisieren. Die Selbstbestimmung sollte folgende Informationen enthalten: Ziele des Gremiums, Themen- und Maßnahmenspektrum, Nutzen für die Mitgliedsfirmen, Zielgruppe in der Mitgliedschaft, geplanter Turnus, gewählte Sprecher und Stellvertreter, Datum der letzten und nächsten Wahl.
Bei neu zu gründenden Gremien können der Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS, die Geschäftsführung oder der Fachverbandsvorstand Vorschläge zur Selbstbestimmung machen. Dabei sind die Anregungen zu berücksichtigen, welche die Initiatoren und Akteure dieser Gremien einbringen.
4. Eine Teilnahme an Sitzungen wird in bestimmter Regelmäßigkeit zur Aufrechterhaltung einer aktiven Verbandsarbeit erwartet. Soweit Personen in Informationsverteiler aufgenommen werden, resultiert allein daraus noch keine Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
5. Bei der Besetzung der Gremien soll darauf geachtet werden, dass das Gremienmitglied ein Mitglied des Industrieverbands SPECTARIS repräsentiert und sich der für dieses Gremium maßgeblichen Vertraulichkeit unterwirft.
6. Kandidaten für die Wahl von Vorstands-, Vorsitzenden- und Sprecherfunktionen der Gremien sind gebeten, vor der Wahl und während ihrer Amtszeit ihre aktuellen oder angestrebten Ämter in anderen Organisationen gleichen Themenfelds transparent zu machen.

7. Der Ausschluss von Gremienmitgliedern (inklusive seiner Vorsitzenden, Sprecher und Stellvertreter) soll zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit erfolgen, sobald ein Gremienmitglied gegen die Vertraulichkeit des Gremiums verstoßen hat oder das Mitgliedsunternehmen, das durch das Gremienmitglied repräsentiert wird, nicht mehr Mitglied des Verbands ist oder sich mit Zahlungen an den Verband länger als 6 Monate in Verzug befindet.

Vorgenannte Regelung gilt nicht für den Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS sowie dessen Mitgliederversammlung, da dort abweichende Regelungen vorgehen.

IV. Abschnitt: Arbeitsweise der Gremien

1. SPECTARIS stellt die Plattform für sämtliche Gremiensitzungen (persönliche/virtuelle) zur Verfügung, begleitet die Sitzungen und unterstützt deren Organisation; der inhaltliche Input kommt hauptsächlich von den Mitgliedern oder von zu beauftragenden externen Dienstleistern.
2. Die Mitglieder der Gremien treffen sich nach Möglichkeit persönlich. Für den Fachverbandsvorstand sowie für die Lenkungskreise und die Regulierungsforen wird ein Turnus von 2 Treffen pro Kalenderjahr angestrebt.
3. Der Branchentag soll mindestens einmal und höchstens zweimal im Kalenderjahr stattfinden, davon einmal parallel zur SPECTARIS-Mitgliederversammlung, u.a. um Wahlvorgänge durchzuführen.
4. Die Arbeitssitzungen der Fach- und Arbeitsgruppen können auch online oder telefonisch abgehalten werden, um einen unverhältnismäßigen Reiseaufwand für die Teilnehmer zu vermeiden.
5. Alle Mitglieder von Gremien sind zur vertraulichen Behandlung der dort erworbenen Informationen verpflichtet, es sei denn, die Informationsweitergabe wurde ausdrücklich vereinbart. Dabei sind auch die Compliance-Reglungen im jeweiligen Mitgliedsunternehmen zu berücksichtigen. Informationsweitergaben im jeweiligen Mitgliedsunternehmen wahren die Vertraulichkeit so lange, wie im Mitgliedsunternehmen sichergestellt ist, dass die Information das Mitgliedsunternehmen nicht unter Verstoß gegen das Gebot der vertraulichen Behandlung verlässt.
6. Tagungstermine sind möglichst ein halbes Jahr im Voraus unter Einbeziehung der Geschäftsführung abzustimmen. Ausgenommen davon sind Ad-hoc-Termine aus aktuellem, dringendem Anlass.
7. Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderweit geregelt, soll zu jeder ordentlichen Sitzung (persönliche und/oder virtuelle Sitzung) mit einer Frist von mindestens 6 Wochen ohne Tagesordnung sowie mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zumindest per einfacher E-Mail eingeladen werden, es sei denn, die Einladung erfolgt aus aktuellem, dringendem Anlass, der eine Ad-hoc- Abstimmung erforderlich macht.

Ausgenommen von vorstehender Regelung ist insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung, die abweichenden Regelungen folgt, die vorgehen.

8. Bei jeder Gremiensitzung erfolgt durch den Leiter der jeweiligen Gremiensitzung, der sich dazu fachkundiger Hilfe bedienen kann, eine Belehrung über die kartellrechtlichen Compliance-Vorgaben, die einzuhalten sind.
9. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Verbandes sowie die Mitglieder des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS können an allen Gremiensitzungen selbst oder durch Mitarbeiter, die ihnen zugeordnet sind, teilnehmen.
10. Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderweit geregelt, haben alle öffentlichen Äußerungen für den Industrieverband SPECTARIS den Vorgaben zu entsprechen, die der Vorstand im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung des Industrieverbands SPECTARIS dafür aufstellt.

Öffentliche Äußerungen, die als Verbandsmeinung gekennzeichnet sind, erfolgen grundsätzlich durch die Mitglieder des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS und durch die Geschäftsführung. Unabgestimmte Äußerungen durch andere Verbandsakteure sind nur zulässig, soweit in dieser Geschäftsordnung zugelassen.

11. Projekte werden nur dann durchgeführt bzw. Themen werden nur dann von den Gremien bearbeitet, wenn sich eine ausreichend große Anzahl an Mitgliedern/Teilnehmern des jeweiligen Gremiums bereit erklärt, aktiv mitzuwirken; welche Anzahl jeweils ausreichend ist, entscheidet das Gremium in Abstimmung mit dem/r zuständigen Vertreter/in der Geschäftsführung.

B.

Besonderer Teil

I. Landesgruppen

1. Im Wege der ständigen Übung hat sich für die Landesgruppen das folgende geschätzte Engagement verfestigt:
2. Die Landesgruppen sind vorrangig ein Adress-Verteiler und ein regionales Informationsnetzwerk auf Ebene der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Über ihre konkret benannten satzungsgemäßen Aufgaben hinaus sind sie kein regelmäßig tagendes Gremium.
3. Im Rahmen der täglichen Verbandsarbeit koordinieren die Landesgruppen ihre landesspezifischen Interessen zum Austausch mit politischen Stakeholdern auf Landesebene und lassen sich dabei von der Geschäftsführung beraten, leiten und unterstützen.
Fachverbandsspezifische Interessen, die mit Stakeholdern auf Landesebene ausgetauscht werden sollen, werden vom Fachverband entwickelt und kommuniziert.
4. Landesgruppen unterstützen die SPECTARIS-Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen) und Kooperationen auf Landesebene, indem sie in ihren Netzwerken durch die Geschäftsführung autorisierte Informationen darüber verbreiten.

Auch unterstützen sie den Verband bei der Akquise von Mitgliedern in ihrem jeweiligen Bundesland.

5. Die Landesgruppen informieren die Geschäftsführung über regionale Entwicklungen oder politische Prozesse in ihren Ländern, die Auswirkungen auf die Bundesebene des Industrieverbands SPECTARIS haben können oder als Erfolgsbeispiele für andere Länder dienen können.
6. Der Vorsitzende der Landesgruppe ist erster Ansprechpartner für die Landespolitik; in seiner Funktion als Mitglied im Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS repräsentiert er den Verband bei politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ereignissen auf Landesebene.

Im Fall von Nicht-Verfügbarkeit oder fehlender fachlicher Zuständigkeit überantwortet der Landesgruppenvorsitzende den landespolitischen Kontakt nach Absprache mit der Geschäftsführung an einen anderen Vertreter eines SPECTARIS-Gremiums.

7. Bei politischen oder öffentlichen Äußerungen der Landesgruppenvorsitzenden in ihrer Funktion als Repräsentanten des Industrieverbands SPECTARIS sind die im Verband verabschiedeten Positionen verbindlich einzuhalten.
8. Die Landesgruppenvorsitzenden prüfen die Planungen der Geschäftsführung für Aktivitäten und Veranstaltungen auf Landesebene und geben diese Planungen, soweit sich keine Beanstandungen ergeben, frei.

II. Fachverbände

1. Im Industrieverband SPECTARIS hat der Vorstand bis dato vier **Fachverbände** gebildet, und zwar:
 - a) den Fachverband Consumer Optics
 - b) den Fachverband Photonik
 - c) den Fachverband Medizintechnik sowie
 - d) den Fachverband Analysen-, Bio- und Labortechnik.
2. Die Fachverbände bieten den Mitgliedern ihre branchenspezifische Heimat innerhalb von SPECTARIS. Die Mitglieder sollen sich daher bei Begründung der Mitgliedschaft ihrer Tätigkeit entsprechend einem oder mehreren Fachverbänden zuordnen, dort bleiben sie solange – insbesondere im Hinblick auf die dort auszuübenden Rechte - zugeordnet, bis sie gegenüber dem Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS die Zuordnung zu einem anderen Fachverband erklären.

3. Jeder Fachverband ordnet die ihm zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder, die ihm zugeordnet sind. Im Sprachgebrauch des Industrieverbands SPECTARIS hat sich für eine solche Versammlung der Begriff „**Branchentag**“ herausgebildet. Im Zuge des Branchentags wird den zugeordneten Mitgliedern regelmäßig ein richtungsweisender Überblick über die wesentlichen Themen aus politischer, kommunikativer, technischer und regulativer Sicht sowie aus Sicht des relevanten Marktes gegeben.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei dem jeweiligen Mitglied dieselbe Zahl an Stimmen zusteht, wie in der Mitgliederversammlung des Industrieverbands SPECTARIS.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle zugeordneten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

4. Soweit ein Fachverbandsvorsitzender amtiert, beruft er den Branchentag mit einer Frist von 6 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Industrieverbands SPECTARIS, dort im Bereich, der nur den Mitgliedern zugänglich ist, oder zumindest in Textform (§ 126b BGB) gegenüber allen Mitgliedern, die dem jeweiligen Fachverband zugeordnet sind, ein.
5. Gefasste Beschlüsse sind in Form eines Ergebnisprotokolls zumindest in Textform (§ 126b BGB) zu dokumentieren; das Protokoll ist allen jeweils zugeordneten Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe folgt der Form, die für die Einberufung des Branchentages genügend ist.

Einwendungen gegen Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe gegenüber dem Fachverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter erhoben werden; sie sind zumindest in Textform (§ 126b BGB) zu erheben; nicht form- oder fristgerecht erhobene Einwendungen sind materiell-rechtlich ausgeschlossen.

Amtiert weder ein Fachverbandsvorsitzender noch ein Stellvertreter, sind die Einwendungen gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu erheben.

Erst wenn den Einwendungen nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie erhoben wurden, abgeholfen wurde, sind sie innerhalb weiterer zwei Wochen durch Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten weiter zu verfolgen. Geschieht dies nicht, sind die Einwendungen materiell-rechtlich ausgeschlossen.

6. Der Vorstand eines Fachverbands setzt sich zusammen aus dem analog § 12 der Satzung zu wählenden Vorsitzenden des jeweiligen Fachverbands, den gewählten Stellvertretern sowie den kooptierten Stellvertretern; zusammen werden der Fachverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter im Kontext dieser Geschäftsordnung auch kurz „Fachverbandsvorstand“ genannt; der Fachverbandsvorstand vertritt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit die dem Fachverband zugeordneten Mitglieder und organisiert deren Arbeit im Rahmen des Fachverbands.

Zur Wahl berufen sind die Mitglieder, die dem jeweiligen Fachverband zugeordnet sind; eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig; die Amtszeit der gewählten Fachverbandsvorstandsmitglieder beträgt regelmäßig drei Jahre; das jeweils gewählte Fachverbandsvorstandsmitglied bleibt - vorbehaltlich des jederzeitigen Rechts zur Amtsniederlegung durch Erklärung zumindest in Textform (§ 126b BGB) gegenüber einem Mitglied des Fachverbandsvorstands – so lange im Amt, bis ein neues Mitglied an seine Stelle gewählt wird; gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte; soweit für ein Amt mehr als eine Person kandidieren, ist in das Amt gewählt, wer relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern) die meisten Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte, mindestens jedoch 25 Prozent der Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind. Dabei kann für jeden Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden, eine Kumulierung von Stimmen auf einzelne Kandidaten ist nicht zulässig.

Die gewählten Mitglieder des Fachverbandsvorstand sind berechtigt, durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, maximal drei Personen zu Stellvertretern des Fachverbandsvorsitzenden zu kooptieren, und zwar bis zur nächsten Wahl eines Fachverbandsvorstandsmitglied; Stimmrecht im Fachverbandsvorstand steht den kooptierten Fachverbandsvorstandsmitglieder regelmäßig nicht zu, es sei denn, mit der für die Kooption erforderlichen Mehrheit beschließen die gewählten Fachverbandsvorstandsmitglieder, ausnahmsweise Stimmrecht zu gewähren.

Die Bekleidung eines gewählten oder kooptierten Fachverbandsvorstandsamtes legt kumulativ nahe, dass das jeweilige Fachverbandsvorstandsmitglied

- in der Geschäftsführung tätiger Inhaber oder Gesellschafter eines Mitgliedsunternehmens ist oder es sich bei dem jeweiligen Fachverbandsvorstandsmitglied um eine Persönlichkeit handelt, die in einem Mitgliedsunternehmen Führungsfunktion wahrnimmt und berechtigt ist, das Mitglied in den relevanten Verbandsangelegenheiten zu vertreten,
- ein in der Bundesrepublik Deutschland beheimatetes (Sitz/Aufenthaltsort, Tätigkeitsschwerpunkt, Betriebsstätte mit den meisten Beschäftigten) Mitgliedsunternehmen vertritt, dessen wirtschaftlich Berechtigte auch in der Bundesrepublik Deutschland beheimatet sind,
- die mittelständische Prägung von SPECTARIS repräsentiert und
- kein Übergewicht zugunsten einer bestimmten Produktgruppe erzeugt, damit die Zusammensetzung des Fachverbandsvorstands dem Postulat entsprechen kann, dass alle Produktgruppen dieses Fachverbands ausgewogen repräsentiert werden.

Der Fachverbandsvorstand entwickelt für den Fachverband Ziele, identifiziert Themen, schlägt dem Fachverband Prioritäten vor und unterbreitet dem Fachverband Entscheidungsvorlagen zu Positionen seines Fachzweiges gegenüber Interessensgruppen sowie politischen und wirtschaftlichen Akteuren aus anderen Branchen. Dabei behandelt er strategische Fragen des Marktes, der Politik, der Kommunikation, der Technik und der Regulierung. Er bereitet Themen vor, die vom Industrieverband SPECTARIS vertreten werden sollen.

Der Fachverbandsvorstand hat kein Haushaltsrecht. Er muss sich einem Vetorecht des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS beugen.

Im Rahmen der Gremienarbeit berichten an den Fachverbandsvorstand:

- die Fachgruppen (vgl. B. IV. 1. letzter Satz)
- die Arbeitsgruppen mit branchen-/fachspezifischen Themen (vgl. B. IV. 2 letzter Satz sowie B. IV. 4.)
- die Lenkungskreise (vgl. B. IV. 6.)
- die externen Arbeitsgruppen/Kooperationen (vgl. C. 3.).

7. Der Fachverbandsvorsitzende ist automatisch Mitglied im Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS (vgl. § 9 Abs. 1 lit. e) der Satzung). Er trägt die Entscheidungen des Fachverbandes in den Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS und vertritt dort die Anliegen seines Fachverbandes.

Im Rahmen des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS ist der Fachverbandsvorsitzende erstes öffentliches Sprachrohr zu spezifischen Fragen seines Fachzweiges (im Kontext dieser Geschäftsordnung auch „Branche“ genannt), sofern der Vorsitzende diese Rolle nicht in Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verbandes einem anderen Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung überantwortet.

8. Der Fachverband empfiehlt dem Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS die Aufnahme von außerordentlichen und korporativen Mitgliedern (vgl. § 3 Abs. 5 der Satzung).

III. Weitere Gremien der Verbandsarbeit

Im Laufe der langjährigen Verbandstätigkeit haben sich die Mitglieder in wertvollen Initiativen in die Verbandsarbeit eingebracht und so durch langjährige Übung folgende Gremien institutionalisiert, welche im Folgenden nicht unberücksichtigt bleiben sollen.

IV. Fachgruppen (Fachuntergruppen im Sinne von § 13 Abs. 2. lit. c) der Satzung)

1. Die Fachuntergruppen (vgl. § 13 Abs. 2 lit. c) der Satzung) in Gestalt der Fachgruppen sind die Heimat von abgrenzbaren Teilen des jeweiligen Fachzweigs (nachfolgend auch kurz „Teilbranchen“ genannt) innerhalb eines Fachverbandes; ihnen gehören regelmäßig die fachkompetenten Entscheider der zugeordneten Mitglieder an. Die Fachuntergruppen dienen als Plattform für den Austausch über grundsätzliche Fragen der jeweiligen Teilbranche. Fachgruppen können, müssen aber nicht für jede Teilbranche gebildet werden.

Die Fachgruppen definieren Themen, geben Hinweise zur Jahresplanung und bereiten Entscheidungen und Positionen vor, die vom Fachverband getroffen und vertreten werden sollen.

Fachgruppen berichten selbst oder mittels der Geschäftsführung des Industrieverbands SPECTARIS an den Fachverbandsvorstand.

2. Fachgruppen können aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen, welche nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung oder des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS bestimmte Repräsentationsaufgaben wahrnehmen können. Es steht den Fachgruppen dabei frei, den Sprecher und dessen Stellvertreter - stets wiederwählbar - für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen.

Der Sprecher bzw. dessen Stellvertreter moderieren die Sitzungen der jeweiligen Fachgruppe und bereiten diese zusammen mit der Geschäftsführung vor.

3. Die Fachgruppen unterstützen den Fachverbandsvorstand und die Geschäftsführung im Sinne ihrer Teilbranche.
4. Die Fachgruppen sind äußerungsberechtigt für ihre spezifischen Positionen, sofern sie vom Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS oder anderen Stellen des Verbands auf Geheiß des Vorstands innerhalb einer angemessenen Frist freigegeben wurden.

V. Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen in Gestalt eines **Arbeitsausschusses** (§ 14 der Satzung) oder als **Fachuntergruppe** eines Fachverbandes (vgl. § 13 Abs. 2 lit. c) der Satzung) erarbeiten spezifische Themen und Positionen mit Fachleuten aus den Mitgliedsunternehmen. Ihre Themen sind nicht notwendigerweise auf eine Teilbranche beschränkt. Arbeitsgruppen entwickeln Handlungsempfehlungen an die Vorstände, Lenkungskreise und die Geschäftsführung, die zur Positionierung und zur Jahresplanung des Industrieverbands SPECTARIS berücksichtigt werden sollen. Arbeitsgruppen treffen sich auch zum Wissens- und Erfahrungsaustausch über ihre Branche bzw. über branchenübergreifende Themen.

2. Handelt es sich um Arbeitsgruppen mit branchenübergreifendem Bezug, so berichten diese selbst oder mittels der Geschäftsführung des Industrieverbands SPECTARIS gegenüber dem zuständigen Lenkungskreis oder dem Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS.

Handelt es sich hingegen um Arbeitsgruppen mit branchenspezifischem Bezug, berichten diese selbst oder mittels der Geschäftsführung des Industrieverbands SPECTARIS an den Fachverbandsvorstand.

3. Arbeitsgruppen sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit angelegt, können aber jederzeit aufgelöst werden und lösen sich ohne weiteren Akt automatisch auf, wenn ihr Zweck abschließend erfüllt ist.

Auch Arbeitsgruppen können aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen, welche nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung den Industrieverband SPECTARIS bei fachbezogenen Veranstaltungen und Dachverbänden repräsentieren und dort ausschließlich über die von der Arbeitsgruppe beschlossenen Positionen informieren können. Es steht den Arbeitsgruppen dabei frei, den Sprecher und dessen Stellvertreter - stets wiederwählbar - für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen. Der Sprecher bzw. dessen Stellvertreter moderieren die Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppe und bereiten diese zusammen mit der Geschäftsführung vor.

4. Die Arbeitsgruppen unterstützen den Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS und die Geschäftsführung sowie verbandsinterne Dritte auf Geheiß der Vorgenannten im Sinne ihrer Teilbranche bzw. im Sinne ihres branchenübergreifenden Themas und sind äußerungsberechtigt für ihre spezifischen Positionen, sofern sie vom Fachverbandsvorstand (bei fachspezifischen Themen) oder vom Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS (bei übergreifenden Themen) innerhalb einer angemessenen Frist freigegeben wurden.

VI. Informationsforen

1. Informationsforen sind frei geformte Informations- und Austauschplattform von interessierten Mitgliedsunternehmen, die sich über aktuelle Entwicklungen ihrer Fachgebiete auf dem Laufenden halten.
2. Das Programm der Informationsforen ist für Mitglieder exklusiv und in der Regel kostenlos.
3. Auch Informationsforen können aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen, welche nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung oder des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS bestimmte Repräsentationsaufgaben wahrnehmen können. Es steht den Informationsforen dabei frei, den Sprecher und dessen Stellvertreter - stets wiederwählbar - für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen. Der Sprecher bzw. dessen Stellvertreter moderieren die Sitzungen des jeweiligen Informationsforums und bereiten diese zusammen mit der Geschäftsführung vor.
4. Das **Regulatory Affairs Forum** oder kurz **RF** genannt ist ein themenübergreifendes Informationsforum für alle regulativen Themen eines Fachverbands. Ihm gehören regelmäßig die Regulierungsfachleute der zugeordneten Mitglieder an.

Das RF informiert über Entwicklungen und Positionen aus den regulativen Arbeitsgruppen und der Geschäftsführung, über die relevanten Entscheidungen von Lenkungskreisen und Fachverbandsvorständen sowie aus dem regulativen Umfeld der Industrie.

Das RF ist nur dann der Ort zur Erarbeitung fachlicher Positionen, wenn keine entsprechenden Arbeitsgruppen vorhanden sind oder diese nicht dazu in der Lage sind.

VIII. Lenkungskreise

1. Ein Lenkungskreis ist
 - a) ein **Arbeitsausschuss** (vgl. § 14 der Satzung) zur Steuerung der Arbeitsgruppen einer Kernkompetenz (welche auch Arbeitsausschuss im Sinne von § 14 der Satzung ist; eine Kernkompetenz ist regelmäßig ein übergreifender Arbeitsbereich des Industrieverbands SPECTARIS, der inhaltliche Dienstleistungen an die Fachverbände und ihre Mitglieder erbringt) und entsprechender Arbeitsgruppen (Fachuntergruppen, vgl. § 13 Abs. 2 lit. c) der Satzung) aus den Fachverbänden (z.B. *Regulierung*) oder
 - b) eine **Fachuntergruppe** (vgl. § 13 Abs. 2 lit. c) der Satzung) zur Steuerung verschiedener Arbeitsgruppen (Fachuntergruppen) innerhalb eines Fachverbandes.
2. Einem Lenkungskreis gehören regelmäßig Fachleute aus den Mitgliedsunternehmen an.

3. Bei der Zusammensetzung eines Lenkungskreises, der Arbeitsausschuss im Sinne von § 14 der Satzung ist, gilt: Die Maximalzahl der Teilnehmer des Lenkungskreises ist regelmäßig auf 20 Personen begrenzt. Der Vorsitzende (im Sinne von § 14 der Satzung) wird den Lenkungskreis mit Zustimmung des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS regelmäßig mit den Teilnehmern besetzen, die von den Fachverbandsvorständen empfohlen werden. Die Fachverbandsvorstände werden dabei berücksichtigen, anteilmäßig nur so viele Teilnehmer vorzuschlagen, wie es dem Anteil der ihrem Fachverband angehörenden Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder im Industrieverband SPECTARIS entspricht. Sollte ein Fachverband keinen oder weniger Teilnehmer vorschlagen, als ihm danach zusteht, können die anderen Fachverbände diese Lücke nur in Ausnahmefällen auffüllen. Ein solcher Ausnahmefall liegt z.B. dann vor, wenn der Lenkungskreis ansonsten nicht arbeitsfähig wäre.

Der Lenkungskreis Regulierung (Beispiel), der Arbeitsausschuss im Sinne von § 14 der Satzung ist, dient als Plattform für den Austausch über grundsätzliche Fragen der Regulierung in seiner Industrie. Er definiert Themen, priorisiert und bereitet Entscheidungen und Positionen vor, die vom Fachverband oder dem Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS getroffen und vertreten werden sollen.

4. Bei der Zusammensetzung eines Lenkungskreises, der Fachuntergruppe im Sinne von § 13 Abs. 2 lit. c) der Satzung ist, gilt: Die Maximalzahl der Teilnehmer des Lenkungskreises ist regelmäßig auf 10 Personen begrenzt.
5. Ein Lenkungskreis wird
 - a) durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS berufen, sofern der Lenkungskreis (als Arbeitsausschuss, vgl. § 14 der Satzung) branchenübergreifend Arbeitsgruppen einer Kernkompetenz koordiniert, wobei der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS auch dazu ermächtigen kann, in diesem Lenkungskreis weitere Untergliederungen einzurichten, um der Arbeit dieses Arbeitsausschusses eine sach- und fachgerechte Struktur zu geben oder
 - b) durch Beschluss des jeweiligen Fachverbands berufen, sofern der Lenkungskreis nur Arbeitsgruppen (Fachuntergruppen) dieses Fachverbands koordiniert (vgl. § 13 Abs. 2 lit. c) der Satzung).
6. Der Lenkungskreis berichtet an den Fachverbandsvorstand, wenn er nur fachverbandsspezifische Arbeitsgruppen koordiniert oder sowohl an den Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS als auch die Fachverbandsvorstände bei übergreifender Koordinationstätigkeit.

Zur Erfüllung der Berichtsobliegenheiten kann sich ein Lenkungskreis der Geschäftsführung des Verbands bedienen.
7. Jeder Lenkungskreis kann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen, welche nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung oder des Vorstands des Industrieverbands SPECTARIS bestimmte Repräsentationsaufgaben wahrnehmen können. Es steht den Lenkungskreisen dabei frei, den Sprecher

und dessen Stellvertreter - stets wiederwählbar - für die Dauer von jeweils drei Jahren zu wählen. Der Sprecher bzw. dessen Stellvertreter moderieren die Sitzungen des jeweiligen Lenkungskreises und bereiten diesen zusammen mit der Geschäftsführung vor.

8. Die Lenkungskreise sind äußerungsberechtigt für ihre spezifischen Positionen, sofern sie vom Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS oder anderen Stellen des Verbands auf Geheiß des Vorstands innerhalb einer angemessenen Frist freigegeben wurden

C.

Externe Kooperationen

1. Kooperationen in gemeinsamen externen Arbeitsgruppen mit externen Organisationen sind ein wesentliches Element der Verbandstätigkeit. Derartige Kooperationen können von allen SPECTARIS-Gremien vorgeschlagen werden und müssen vom Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS bewilligt werden.
2. Die zu entsendenden Personen werden vom fachlich zuständigen SPECTARIS-Gremium oder der Geschäftsführung vorgeschlagen. Die entsandten Personen müssen sodann den fachlich zuständigen SPECTARIS-Gremien Bericht erstatten, wobei sie sich der Geschäftsführung des Verbandes bedienen können.
3. Veröffentlichungen der externen Arbeitsgruppe werden vom zuständigen Fachverbandsvorstand geprüft und sodann vom Vorstand des Industrieverbands SPECTARIS freigegeben.